

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 **München, den 31. Januar** **2023**

Datum	Inhalt	Seite
12.1.2023	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 02-30-I	6
3.1.2023	Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	7
4.1.2023	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft und Hauswirtschaft und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes 7803-21-L, 793-3-L	10
5.1.2023	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	12
5.1.2023	Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern (BayeAktV-V) 34-6-I	13
10.1.2023	Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte Unfallversicherung und Aufsichtsdienst (FachV-UVAD) 2038-3-8-1-A	15
11.1.2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten 315-7-J	17
19.1.2023	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2023 Nrn. 29, 30 2126-1-21-G	18
–	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz und weiterer Rechtsvorschriften vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) 300-3-1-J	18

02-30-I

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021**

vom 12. Januar 2023

Der im Zeitraum vom 7. bis 24. März 2022 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12. Juli 2022 (GVBl. S. 310) bekannt gemachte Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ist nach seinem Art. 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

München, den 12. Januar 2023

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

601-2-F

Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

vom 3. Januar 2023

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 762) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Anlage 3 der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 12. August 2021 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 Spalte 3 und 4 Buchst. f werden die Wörter „Freising, Landshut“ durch die Wörter „München, Starnberg“ ersetzt.
2. In Nr. 8 Spalte 3 und 4 Buchst. h werden nach dem Wort „Lech“ das Komma und das Wort „Starnberg“ gestrichen.
3. In Nr. 10 Spalte 3 und 4 wird Buchst. g aufgehoben.
4. Der Nr. 13 Spalte 3 und 4 wird folgender Buchst. g angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„g) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Eggenfelden “.

5. Nr. 14 Spalte 3 und 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c ein-

gefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„c) Veranlagung der steuerpflichtigen natürlichen Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die bei einem Arbeitgeber der Film- und Fernsehindustrie beschäftigt sind, wenn Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit in die Veranlagung einzubeziehen sind	Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Starnberg, Wolfratshausen “.

b) Die bisherigen Buchst. c bis s werden die Buchst. d bis t.

6. In Nr. 15 Spalte 3 und 4 Buchst. a wird in Spalte 3 vor dem Wort „Durchführung“ die Angabe „a)“ gestrichen und in Spalte 4 wird vor dem Wort „Kelheim“ das Wort „Freising,“ eingefügt.
7. In Nr. 19 Spalte 3 und 4 Buchst. i wird der Spalte 4 das Wort „ , Burghausen“ angefügt.
8. Der Nr. 27 Spalte 3 und 4 wird folgender Buchst. i angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„i) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Dingolfing “.

9. In Nr. 28 Spalte 3 und 4 Buchst. i wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

Spalte 4
„Grafenau, Zwiesel “.

10. In Nr. 29 Spalte 3 und 4 Buchst. g werden die Wörter „Dingolfing, Zwiesel“ durch das Wort „Deggendorf“

ersetzt.

11. In Nr. 33 Spalte 3 und 4 Buchst. a werden vor dem Wort „Durchführung“ die Angabe „a)“ und die Wörter „Eichstätt, Gunzenhausen,“ gestrichen und das Wort „Ingolstadt“ durch das Wort „Schwandorf“ ersetzt.

12. Nr. 37 Spalte 3 und 4 Buchst. h wird aufgehoben.

13. In Nr. 38 Spalte 3 und 4 Buchst. c werden in Spalte 4 nach dem Wort „Lichtenfels“ das Komma und das Wort „Schweinfurt“ gestrichen.

14. In Nr. 39 Spalte 3 und 4 Buchst. i wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

Spalte 4
„Kronach, Kulmbach“

15. In Nr. 42 Spalte 3 Buchst. d wird die Angabe „Abs. 1a und § 13b Abs. 2a“ durch die Angabe „und § 13b“ und in Spalte 3 und 4 Buchst. k das Wort „Kronach“ durch das Wort „Waldsassen“ ersetzt.

16. Der Nr. 47 Spalte 3 und 4 wird folgender Buchst. i angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„i) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Fürth, Nürnberg-Nord, Nürnberg-Süd, Zentralfinanzamt Nürnberg“

17. Nach Nr. 48 wird folgende Nr. 50 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„50	Gunzenhausen	Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Eichstätt, Schwabach“

18. In Nr. 51 Spalte 3 und 4 Buchst. a wird in Spalte 3 vor dem Wort „Durchführung“ die Angabe „a)“ gestrichen und die Wörter „Fürth, Nürnberg-Nord, Nürnberg-Süd, Zentralfinanzamt Nürnberg, Schwabach“ werden in Spalte 4 durch die Wörter „Amberg, Weiden i.d.OPf.“ ersetzt.

19. In Nr. 54 Spalte 3 Buchst. b werden die Wörter „Ausstellung der Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug“ durch die Wörter „Bildung und Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale“ ersetzt.

20. Nr. 55 Spalte 3 und 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art des Finanzamts München	München“

- b) Die bisherigen Buchst. b bis e werden die Buchst. c bis f.

- c) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. g und der Spalte 3 werden die Wörter „außer Stundung aus persönlichen Gründen, Erlass und Vollstreckung“ angefügt.

- d) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. h.

- e) Nach Buchst. h wird folgender Buchst. i eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„i) Umsatzbesteuerung aller Organisationseinheiten des Finanzamts München nach § 18 Abs. 4f Satz 1 und 4 UStG	München“

- f) Die bisherigen Buchst. h und i werden die Buchst. j und k.

21. In Nr. 58 Spalte 3 und 4 Buchst. g wird Spalte 4 wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Kitzingen,“ wird gestrichen.

- b) Die Wörter „Obernburg a. Main, Würzburg“ werden durch die Wörter „Obernburg a.Main“ ersetzt.

22. Der Nr. 64 Spalte 3 und 4 wird folgender Buchst. i angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„i) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Kitzingen, Würzburg“

23. Nr. 65 Spalte 3 und 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Veranlagung der steuerpflichtigen natürlichen Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beim Freistaat Bayern oder bei einem Arbeitgeber, der vom Landesamt für Finanzen abgerechnet wird, beschäftigt sind, wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in die Veranlagung einzubeziehen sind	alle Finanzämter des Freistaates Bayern

b) Die bisherigen Buchst. b bis i werden die Buchst. c bis j.

24. In Nr. 67 Spalte 3 und 4 Buchst. b wird das Wort „Schrobenhausen“ durch das Wort „Dillingen“ ersetzt.

25. In Nr. 70 Spalte 3 und 4 Buchst. b wird das Wort „Dillingen,“ gestrichen.

26. Nr. 76 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 3 Buchst. d wird die Angabe „Abs. 1a

und § 13b Abs. 2a“ durch die Angabe „und § 13b“ ersetzt.

b) Spalte 3 und 4 wird folgender Buchst. h angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„h) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Ingolstadt, Schrobenhausen

27. In Nr. 24 Spalte 3 Buchst. b, Nr. 31 Spalte 3 Buchst. d, Nr. 62 Spalte 3 Buchst. c und Nr. 71 Spalte 3 Buchst. d wird jeweils die Angabe „Abs. 1a und § 13b Abs. 2a“ durch die Angabe „und § 13b“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

München, den 3. Januar 2023

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

7803-21-L, 793-3-L

**Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft und Hauswirtschaft und der
Verordnung
zur Ausführung des
Bayerischen Fischereigesetzes**

vom 4. Januar 2023

Auf Grund

- des § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, des § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 6 Nr. 19 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 762) geändert worden ist, und
- des Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit erforderlich nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses:

§ 1

**Änderung der
Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft
und Hauswirtschaft**

Die Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft und Hauswirtschaft (LHBPO) vom 3. Dezember 2003 (GVBl. S. 906, BayRS 7803-21-L), die zuletzt durch Verordnung vom 12. April 2021 (GVBl. S. 264) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Jeder Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Jede Prüferdelegation besteht aus drei Mitgliedern. ²Abs. 3 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

- d) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Bei rechtzeitiger Erklärung des Rücktritts sowie bei Nichtteilnahme an der Prüfung aus wichtigem Grund gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.“

- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Bei Nichtteilnahme an der Prüfung ohne rechtzeitige Erklärung des Rücktritts gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, sofern kein wichtiger Grund vorliegt.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt“ gestrichen.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“

die Wörter „ , wenn für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorlag“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Tritt ein Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumt er einen Prüfungsteil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird der jeweilige Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet.“

d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²In begründeten Fällen kann ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes verlangt werden.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

3. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „Allgemeinen“ ersetzt.

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Übergangsvorschriften

Auf Prüfungsausschüsse, die vor dem 1. Februar 2023 berufen worden sind, ist § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht anzuwenden.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 13a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes

In § 32 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. September 2022 (GVBl. S. 629) geändert worden ist, wird das Wort „fängt“ durch das Wort „entnimmt“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

München, den 4. Januar 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 5. Januar 2023

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 762) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 762) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 753) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 20 werden die folgenden Nrn. 21 und 22 eingefügt:

„21. Landratsamt Rottal-Inn,

22. Landratsamt Schwandorf,“.

2. Die bisherige Nr. 21 wird Nr. 23.

3. Die bisherige Nr. 22 wird Nr. 24 und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

4. Die bisherige Nr. 23 wird Nr. 25 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

5. Folgende Nr. 26 wird angefügt:

„26. Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

München, den 5. Januar 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r, Staatsminister

34-6-I

Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern (BayeAktV-V)

vom 5. Januar 2023

Auf Grund des § 55b Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 762) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Elektronische Aktenführung

(1) ¹Die Prozessakten können beim Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten elektronisch geführt werden. ²Durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wird bestimmt, bei welchen Gerichten, Spruchkörpern oder Verfahren und in welchem Umfang die Akten elektronisch geführt werden.

(2) ¹Soweit in einem Verfahren Dokumente Aktenbestandteil werden sollen, die nach behördlicher Einstufung dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher unterliegen, ist die Akte abweichend von Abs. 1 in Papierform zu führen. ²Soweit bereits eine elektronische Akte angelegt wurde, ist diese in die Papierform umzuwandeln.

§ 2

Bildung elektronischer Akten

In der elektronischen Akte werden die zur Akte gebrachten elektronischen Dokumente und Informationen gespeichert.

§ 3

Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten

(1) ¹Die elektronische Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem nach dem Stand der Technik zu führen und aufzubewahren. ²Das elektronische Datenverarbeitungssystem muss gewährleisten, dass die elektronische Akte benutzbar, lesbar und auffindbar ist.

(2) Das eingesetzte Datenverarbeitungssystem soll gewährleisten, dass

1. seine Funktionen nur genutzt werden können, wenn sich der Benutzer dem System gegenüber identifiziert und authentisiert,
2. die eingeräumten Benutzungsrechte im System verwaltet werden,
3. die eingeräumten Benutzungsrechte von dem System geprüft werden,
4. die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen im System protokolliert wird,
5. eingesetzte Subsysteme ohne Sicherheitsrisiken wiederhergestellt werden können,
6. etwaige Verfälschungen der gespeicherten Daten durch Fehlfunktionen des Systems durch geeignete technische Prüfmechanismen rechtzeitig bemerkt werden können,
7. die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen und auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden,
8. der Austausch von Daten sicher erfolgen kann.

§ 4

Ersatzmaßnahmen

¹Soweit dies aufgrund technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte erforderlich ist, kann die Gerichtsleitung anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. ²Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

München, den 5. Januar 2023

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2038-3-8-1-A

**Verordnung
über die fachlichen Schwerpunkte
Unfallversicherung und Aufsichtsdienst
(FachV-UVAD)**

vom 10. Januar 2023

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, des Art. 35 Abs. 3, des Art. 38 Abs. 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Fachliche Schwerpunkte
Unfallversicherung und Aufsichtsdienst**

(1) In der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird der fachliche Schwerpunkt Unfallversicherung gebildet.

(2) In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird der fachliche Schwerpunkt Aufsichtsdienst gebildet.

Teil 2

Qualifikationserwerb

§ 2

**Qualifikationserwerb für den
Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im
fachlichen Schwerpunkt Unfallversicherung**

(1) Durch den erfolgreichen Abschluss eines dualen Bachelorstudiengangs Sozialversicherung mit Schwerpunkt Unfallversicherung wird die Qualifikation im fach-

lichen Schwerpunkt Unfallversicherung der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen erworben.

(2) ¹Die Vermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden im fachlichen Schwerpunkt Unfallversicherung der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird auf die Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg übertragen. ²Der berufspraktische Teil des Vorbereitungsdienstes erfolgt bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern sowie ergänzend bei externen Leistungserbringern im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sozialversicherung mit Schwerpunkt Unfallversicherung. ³Der fachtheoretische Teil des Vorbereitungsdienstes erfolgt an einer der genannten Hochschulen nach Satz 1 im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sozialversicherung mit Schwerpunkt Unfallversicherung. ⁴Der Erwerb des Bachelorabschlusses im Studiengang Sozialversicherung mit Schwerpunkt Unfallversicherung an einer der genannten Hochschulen nach Satz 1 ersetzt das Bestehen der Qualifikationsprüfung.

§ 3

**Sonstiger Qualifikationserwerb für den Einstieg
in der dritten und vierten Qualifikationsebene im
fachlichen Schwerpunkt Aufsichtsdienst**

(1) Der Qualifikationserwerb im fachlichen Schwerpunkt Aufsichtsdienst der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik richtet sich nach den Art. 38 bis 40 des Leistungslaufbahngesetzes.

(2) ¹Die Qualifikation für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene wird erworben durch

1. einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule oder einen Bachelorabschluss in einem
 - a) technischen oder naturwissenschaftlichen Fachgebiet oder
 - b) sonstigen Fachgebiet, dessen Gegenstand für die Tätigkeit als Aufsichtsperson nach § 18 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

förderlich ist,

2. eine mindestens dreijährige auf die Vorbildung nach Nr. 1 fachbezogene hauptberufliche Tätigkeit, die für die Tätigkeit als Aufsichtsperson nach § 18 SGB VII förderlich ist, und
3. die Befähigung als Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation nach § 18 Abs. 2 SGB VII.

²Die Zeiten des Erwerbs der Befähigung als Aufsichtsperson können auf die fachbezogene, förderliche Berufstätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 im Umfang von bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(3) Für den Einstieg in die vierte Qualifikationsebene gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ein Diplom- oder Magisterabschluss an einer Universität oder ein Masterabschluss in einem der unter Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b genannten Fachgebiete erforderlich ist.

(4) Die Kommunale Unfallversicherung Bayern stellt den Qualifikationserwerb für die Fachlaufbahn sowie den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs fest.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

München, den 10. Januar 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

315-7-J

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten

vom 11. Januar 2023

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 34 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. Nr. 762) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten (AufhRiVbV) vom 15. März 2006 (GVBl. S. 170, BayRS 315-7-J), die zuletzt durch Verordnung vom 17. August 2015 (GVBl. S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Betreuungssachen“.
 - b) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Satz 1 Nr.“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtspflegergesetzes“ wird die Angabe „(RPfG)“ eingefügt.
 - c) In Nr. 1 werden die Wörter „Ergänzungsbetreuers (§ 1899 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „Verhinderungsbetreuers (§ 1817 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)“ ersetzt.
 - d) In Nr. 2 werden die Wörter „(§ 1908c des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Angabe „(§ 1869 BGB)“ ersetzt.

2. § 1a wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Nachlass- und Teilungssachen,
Europäisches Nachlasszeugnis“.

- b) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Übergangsvorschriften

Dem Richter bleiben zugewiesen:

1. am 31. Dezember 2013 anhängige Verfahren in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. am 31. August 2015 anhängige Verfahren in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

München, den 11. Januar 2023

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2126-1-21-G

**Verordnung
zur Änderung der
Siebzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 19. Januar 2023

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 29 vom 19. Januar 2023 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 30 vom 19. Januar 2023 veröffentlicht.

300-3-1-J

Druckfehlerberichtigung

In § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz und weiterer Rechtsvorschriften vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727, BayRS 300-3-1-J) wird das Wort „oderseine“ durch die Wörter „oder seine“ ersetzt und vor den Wörtern „der Präsident des Landgerichts München I“ wird die Angabe „3.“ gestrichen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612